

*Ablauf der Referendumsfrist: 5. Februar 2020
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

Sozialhilfegesetz (SHG)

Änderung vom 2. Dezember 2019

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 892
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 14. Juni 2019¹,
beschliesst:

I.

Sozialhilfegesetz (SHG) vom 16. März 2015² (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 45 Abs. 1

¹ Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn

- a. *(geändert)* der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist, wobei das Erwerbseinkommen des minderjährigen Kindes nicht als anderweitige Sicherung des Unterhalts gilt,
- d. *aufgehoben*

§ 46 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

³ Überschreitet das massgebende Einkommen gemäss § 46a eine bestimmte Grenze, reduziert sich die Bevorschussung gemäss den Absätzen 1 und 2 im Verhältnis der Höhe des massgebenden Einkommens zu dieser Grenze (Teilbevorschussung), bis der Anspruch ganz entfällt.

¹ B 172-2019

² SRL Nr. 892

⁴ Bei minderjährigen Kindern ist für die Teilbevorschussung gemäss Absatz 3 das Einkommen des Elternteils, des Stiefelternteils, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder des Partners oder der Partnerin eines stabilen Konkubinats, in deren Haushalt das Kind lebt, zu berücksichtigen, bei volljährigen Kindern deren eigenes Einkommen.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Einkommensgrenzen, die Berechnung der Teilbevorschussung sowie den Ausschluss der Auszahlung von geringfügigen Beträgen, durch Verordnung.

§ 46a (neu)

Massgebendes Einkommen

¹ Das für die Bevorschussung massgebende Einkommen errechnet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung vom 24. Januar 1995³ sowie der Verordnung zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung vom 12. Dezember 1995⁴. Dies gilt auch für Personen, die an der Quelle besteuert werden.

² Vom massgebenden Einkommen gemäss Absatz 1 sind die bevorschussten Unterhaltsbeiträge abzuziehen.

§ 52a (neu)

Prüfung und Ergänzung der Anmeldung

¹ Die Einwohnergemeinde prüft das Gesuch um Bevorschussung auf Vollständigkeit. Sie kontrolliert und ergänzt die Personalien und trägt die zur Berechnung des Anspruchs notwendigen Steuerdaten ein. Zu diesem Zweck kann sie die erforderlichen Daten des Elternteils, in dessen Haushalt das minderjährige Kind lebt, oder die erforderlichen Daten des volljährigen Kindes von der kantonalen Einwohnerplattform gemäss § 9 des Registergesetzes vom 25. Mai 2009⁵ und von der Steuerdatenbank gemäss § 135 des Steuergesetzes vom 22. November 1999⁶ beschaffen, sofern die betroffene Person schriftlich in die Datenbeschaffung einwilligt.

² Zugriff auf die Einwohnerplattform und die Steuerdatenbank erhalten nur diejenigen Einwohnergemeinden, welche die Beschränkung der Zugriffsrechte in technischer, organisatorischer, personeller und administrativer Hinsicht gemäss § 7 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990⁷ gewährleisten.

³ SRL Nr. 866

⁴ SRL Nr. 866a

⁵ SRL Nr. 25

⁶ SRL Nr. 620

⁷ SRL Nr. 38

§ 62a (neu)

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. Dezember 2019

¹ In Fällen, in denen die Änderung vom 2. Dezember 2019 im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zu einer Kürzung des Anspruchs auf Bevorschussung führen würde, wird der Anspruch während einer Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Änderung nach dem bisherigen Recht berechnet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. März 2020 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 2. Dezember 2019

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Josef Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner